

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Windberg (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 19.08.2021

Die Gemeinde Windberg erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung St. Sabinus (Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate im Betreuungsjahr erhoben.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung / ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 richtet sich nach der Dauer des täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr

für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit der Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Betreuungszeit	In der Kinderkrippe (Kinder im Alter bis 3 Jahre)	Im Kindergarten (Kinder im Alter ab 3 Jahre bis zur Einschulung)
von 1 bis 2 Stunden	88,00 €	
von 2 bis 3 Stunden	105,00 €	
von 3 bis 4 Stunden	121,00 €	72,00 €
von 4 bis 5 Stunden	138,00 €	82,00 €
von 5 bis 6 Stunden	155,00 €	92,00 €
von 6 bis 7 Stunden	172,00 €	102,00 €
von 7 bis 8 Stunden	189,00 €	112,00 €
von 8 bis 9 Stunden	205,00 €	122,00 €
von 9 bis 10 Stunden	222,00 €	132,00 €

§ 7 Mittagessen

(1) Kindern in der Kindertageseinrichtung wird ein Mittagessen angeboten. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Entgelt je bestelltem Mittagessen 2,50 € (Krippenkinder) bzw. 4,00 € (Kindergartenkinder) erhoben.

(2) Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein. Das Mittagessen wird verbindlich bestellt. Kurzfristige Abbestellungen sind dem Betreuungspersonal spätestens am Tag vor der Lieferung morgens mitzuteilen. Später mitgeteilte Änderungen bleiben ohne Beachtung, das Entgelt für das bestellte Mittagessen muss dann auch bei Nichtinanspruchnahme entrichtet werden.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Beitragszuschuss

Der Beitragszuschuss nach § 23 Abs. 3 BayKiBiG reduziert die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 25.05.2010 außer Kraft.

Windberg, 19.08.2021

Haimerl
Erster Bürgermeister

Stand der 3. Änderungssatzung. Gültig seit 01.09.2025